

**13.1 Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz**

	vorhanden	zukünftig	
1. Betriebsgrundstück:			
1.1 Gesamtgröße	16.184	16.184	m <sup>2</sup>
1.2 Überbaute Fläche:	4.537	6.748	m <sup>2</sup>
1.3 Befestigte Verkehrsfläche:	2.690	2.690	m <sup>2</sup>

Sind Sie Eigentümer  oder Nutzungsberechtigter  des Betriebsgrundstückes?

**2. Liegt das Betriebsgrundstück**

- im Bereich eines gültigen Bebauungsplanes, § 8 ff BauGB  
 innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles, für den kein Bebauungsplan aufgestellt ist, § 34 BauGB  
 im Außenbereich, § 35 BauGB

**3. Derzeitige Nutzung der Vorhabensfläche**

- Wiese/Weide  
 Acker  
 Ackerbrache  
 Forst- und Fischereiwirtschaft  
 Ruderalfläche/brachliegende Rohbodenfläche natürlichen oder menschlichen Ursprungs  
 Industriegebiet  
 Gewerbegebiet  
 Siedlungsgebiet  
 Landwirtschaftliche Betriebsfläche  
 Öffentliche Nutzung (z. B. Verkehr, Ver- und Entsorgung):  
 Sonstige Nutzung:

**4. Vegetation auf der Vorhabensfläche**

- Dem Typ nach eher trocken  
 Dem Typ nach eher feucht  
 Geschlossener Baumbestand  
 keine Vegetation

**5. Bodenart mit Grundwasserstand auf der Vorhabensfläche**

- Sandboden  
 Lehmboden  
 Moorboden  
Grundwasserflurabstand: 0,3 m

**6. Wasserversorgung des Betriebes/der Anlage**

- öffentliches Netz  
 Selbstversorger aus  
 Grundwasser  
 Oberflächenwasser  
Wasserrechtliche Zulassung vorhanden  
 Nein

Antragsteller: Steinbeis Energie GmbH

Aktenzeichen:

Erstelldatum: 12.04.2024 Version: 0 Erstellt mit: ELiA-2.8-b3

Ja  
erteilt am:  
durch:  
Aktenzeichen:

7. Angaben zur früheren Nutzung, durch die Altlasten oder sonstige Boden- oder Grundwasserveränderungen entstanden sein könnten:

8. Ist das Grundstück im Altlasten- und Bodenschutzkataster (-verzeichnis) des Landes aufgeführt?

- Nein  
 Ja  
 teilweise  
 Erläuterung:

9. Bestehen auf Grund der Vornutzung Anhaltspunkte dafür, dass eine Altlast im Sinne des § 2 (5) BBodSchG oder schädliche Bodenveränderungen vorliegen?

- Nein  
 Ja  
 falls ja  
 Eine Gefährdungsabschätzung fehlt, wird aber vom Antragsteller bereits durchgeführt / ist in Auftrag gegeben.  
 Eine Gefährdungsabschätzung hat aus dem beigefügten/nachzureichenden Gutachten Gefährdungen für die Umwelt aufgezeigt.

10. Qualitätskriterien (Reichtum, Qualität, Regenerationsfähigkeit)

Liegen in Bezug auf die nachfolgenden Schutzgüter besondere Merkmale im Einwirkungsbereich der Anlage vor? Zutreffendes bitte ankreuzen und erläutern.

- Wasser:  
 Boden:  
 Natur Die sich westlich des Vorhabens befindlichen Flächen, welche nach §30 BNatSchG geschützt sind, stellen und Land zum Großteil Offenlandbiotop dar, die eine hohe Regenerationsfähigkeit aufweisen und sich in kurzer Zeitschaft: regenerieren können.

11. Schutzkriterien (Belastbarkeit der Schutzgüter)

Sind folgende Gebiete oder Objekte im Einwirkungsbereich der Anlage vorhanden?

- Europ. Vogelschutzgebiete nach § 7 (1) Nr. 7 BNatSchG  
 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG  
 Nationalparke, Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG  
 Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG  
 Biotope nach § 30 BNatSchG  
 Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG  
 Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG  
 Natura 2000 Gebiete § 32 BNatSchG  
 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG  
 Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellenschutzgebiete (§ 53 WHG), Risikogebiete (§ 73 WHG) und Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG)  
 Gebiete, in denen die in Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen nach EG-Luftqualitätsrichtlinie bereits überschritten sind  
 - Grenzwerte nach EG-Luftqualitätsrichtlinie  
 - Messwerte für das Beurteilungsgebiet oder vergleichbare Gebiete  
 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (§ 2 (2) Nr. 2 und 5 des ROG)

Antragsteller: Steinbeis Energie GmbH

Aktenzeichen:

Erstelldatum: 12.04.2024 Version: 0 Erstellt mit: ELiA-2.8-b3

Denkmale oder Gebiete, die als archäologisch bedeutende Landschaft eingestuft sind

Sonstige Schutzkriterien

12. Liegt eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung oder Befreiung vor?

Nein

Ja

Erläuterung:

## 13.2 Vorprüfung nach § 34 BNatSchG - Allgemeine Angaben

### 1. Allgemeine Angaben

1.1. Bezeichnung des Vorhabens:  
Errichtung und Betrieb eines neuen Reststoffkessels (Kessel 7) mit Nebenanlagen

1.2. Lage des Vorhabens?

- außerhalb von Natura 2000-Gebieten
- innerhalb eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete
- Rohrleitung innerhalb der Gebiete oder diese querend
- Freileitung innerhalb der Gebiete oder diese querend

1.3. Möglicherweise vom Vorhaben betroffene Natura 2000-Gebiete:

	Gebietsnummer	Gebietsname	Melddatum	Erhaltungsziele	Entfernung zum Vorhaben
1.3.1.	2323-392	Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen	Januar 2006, aktualisiert: Juli 2020	Ja - siehe UVP-Bericht in Kapitel 14.2	650 m
1.3.2.	2323-402	Untere Elbe bis Wedel	Dezember 1999, Mai 2019	Ja - siehe UVP-Bericht in Kapitel 14.2	1.200 m

Füllen Sie bitte für jedes Gebiet das Formular 13.3 aus.

<b>13.3 Vorprüfung nach § 34 BNatSchG - Ausgehende Wirkungen</b>
--

**1. Ermittlung der vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen auf das Gebiet 1.3.1.**

<b>1.1.</b>	<b>Anlagebedingte Beeinträchtigungen</b>	
	<b>Wirkfaktoren</b>	<b>Beschreibung, Ausmaß und Erläuterungen der Wirkungen</b>
1.1.1.	Flächenverlust im Schutzgebiet (z.B. Versiegelung)	nicht relevant
1.1.2.	Flächenumwandlung (auch im Nahbereich)	nicht relevant
1.1.3.	Zerschneidung von Natura 2000-Lebensräumen	nicht relevant
1.1.4.	Barrierewirkung, Kollision, Scheuchwirkung	nicht relevant
1.1.5.	Veränderung des (Grund)Wasserregimes	nicht relevant
1.1.6.	Sonstiges (bitte erläutern)	-

<b>1.2.</b>	<b>Betriebsbedingte Beeinträchtigungen</b>	
	<b>Wirkfaktoren</b>	<b>Beschreibung/Erläuterungen der Wirkungen</b>
1.2.1.	Scheuchwirkung, Kollision	Nicht relevant, da sich das Vorhaben in ausreichender Entfernung zum FFH-Gebiet befindet (650 m). Das Vorhaben liegt in einem ausgewiesenen Industriegebiet und auf dem STE-Werksgelände, umgeben von vier weiteren hohen Industriehallen. Der Kessel 7 fügt sich somit in die bereits bestehende Gebäudelandschaft ein. Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes durch diesen betriebsbedingten Wirkfaktor kann im Rahmen des Vorhabens sicher ausgeschlossen werden

1.2.2.	Stoffliche Emissionen	<p>Relevant. In Anhang 8, TA Luft wird auf die Beurteilung von Stickstoff- und Säuredepositionen in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung hingewiesen. Durch das Vorhaben werden versauernd (stickstoff- und schwefelbürtige) und eutrophierend (Stickstoff) wirkende Stoffe oberhalb der jeweiligen Abschneidekriterien eingetragen. Für alle im Untersuchungsgebiet gelegenen Rezeptorflächen innerhalb des FFH-Gebietes (FFH-LRT) sowie gesetzlich geschützten Biotope wurden mittels einfacher Massenbilanzmethode jeweils standortspezifisch modellierte Critical Loads für Versauerung (CL(S+N)) und Eutrophierung (CLnut(N)) ermittelt und anhand der vorhabenbedingten Einträge bewertet. Im Ergebnis dieser Beurteilung wurde festgestellt, dass an allen untersuchten Beurteilungspunkten die jeweils ermittelten Critical Loads für Versauerung und Eutrophierung durch die vorhabenbedingte Gesamtdeposition nicht überschritten werden. An keinem der im Untersuchungsgebiet gelegenen FFH-LRT/geschützten Biotope lässt sich deshalb eine erhebliche Beeinträchtigung durch die vorhabenbedingten Stickstoff- bzw. Schwefeleinträge ableiten.</p>
1.2.3.	Erschütterungen	<p>Nicht relevant. Während der Betriebsphase sind keine Erschütterungen zu erwarten. Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes durch diesen betriebsbedingten Wirkfaktor kann im Rahmen des Vorhabens sicher ausgeschlossen werden kann.</p>
1.2.4.	Lärm	<p>Nicht relevant, das Vorhaben befindet sich in ausreichender Entfernung zum FFH-Gebiet (ca. 650 m). Weitreichende Schallemissionen sind nicht zu erwarten und beschränken sich auf das Betriebsgelände. Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes durch diesen betriebsbedingten Wirkfaktor kann im Rahmen des Vorhabens sicher ausgeschlossen werden.</p>
1.2.5.	Lichtemissionen	<p>Nicht relevant, da sich das Vorhaben außerhalb des FFH-Gebietes befindet und die Wirkweite (ca. 500 m) nicht bis in das 650 m entfernte Gebiet hineinreicht. Die hinzukommende Beleuchtung durch das Vorhaben spielt bei der bereits bestehenden Beleuchtungssituation am Standort nur eine untergeordnete Rolle. Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes durch diesen betriebsbedingten Wirkfaktor kann im Rahmen des Vorhabens sicher ausgeschlossen werden</p>

1.2.6.	Einleitung von Abwasser in Gewässer	Nicht relevant. Die anfallenden Abwässer (Prozessabwasser, Sanitärabwasser, Niederschlagswasser von Dach- und Verkehrsflächen) werden über das Kanalnetz der betriebseigenen Kläranlage der STP zugeführt. Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes durch diesen betriebsbedingten Wirkfaktor kann im Rahmen des Vorhabens sicher ausgeschlossen werden.
1.2.7.	Entnahme aus /Einleitung in Grund- oder Oberflächenwasser (z.B. Kühl- oder Niederschlagswasser	Nicht relevant. Als Betriebswasser wird aufbereitetes Oberflächenwasser genutzt, welches durch die Papierfabrik zur Verfügung gestellt wird. Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes durch diesen betriebsbedingten Wirkfaktor kann im Rahmen des Vorhabens sicher ausgeschlossen werden.
1.2.8.	Veränderung des Mikro- und Mesoklimas	Nicht relevant. Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes durch diesen betriebsbedingten Wirkfaktor kann im Rahmen des Vorhabens sicher ausgeschlossen werden.
1.2.9.	Sonstiges (bitte erläutern)	-

<b>1.3.</b>	<b>Baubedingte temporäre Beeinträchtigungen</b>	
	<b>Wirkfaktoren</b>	<b>Beschreibung/Erläuterungen der Wirkungen</b>
1.3.1.	Flächenversiegelung	Nicht relevant, da sich das Vorhaben, inkl. Baustelleneinrichtungsflächen außerhalb des FFH-Gebietes befindet. Das Vorhaben liegt in einem ausgewiesenen Industriegebiet und auf dem STE-Werksgelände. Durch das Vorhaben kommt es zu keinen Eingriffen in Natur, Landschaft und Boden. Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes durch diesen baubedingten Wirkfaktor kann im Rahmen des Vorhabens sicher ausgeschlossen werden.
1.3.2.	Stoffliche Emissionen (insbesondere Staub	Nicht relevant, da sich das Vorhaben außerhalb des FFH-Gebietes und in ausreichender Entfernung befindet. Die im Rahmen des Baustellenbetriebs auftretenden Freisetzungen von Luftschadstoffen, vor allem durch Staub, Fahrzeugbewegungen und Baumaschinen, sind räumlich auf das Baustellen- bzw. Anlagengelände begrenzt und werden durch geeignete Arbeitsweisen und Arbeitsschutzmaßnahmen minimiert. Weitere stoffliche Emissionen durch das Vorhaben während der Errichtungsphase sind nicht zu befürchten. Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes durch diesen baubedingten Wirkfaktor kann im Rahmen des Vorhabens sicher ausgeschlossen werden.

1.3.3.	Lärm	Nicht relevant, das Vorhaben befindet sich in ausreichender Entfernung zum FFH-Gebiet (ca. 650 m). Weitreichende Schallemissionen während der Errichtungsphase sind nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes durch diesen baubedingten Wirkfaktor kann im Rahmen des Vorhabens sicher ausgeschlossen werden.
1.3.4.	Erschütterungen	Nicht relevant, da der Wirkfaktor nur unmittelbar am Standort wirksam ist. Das FFH-Gebiet liegt in ca. 650 m Entfernung zum Vorhabenstandort, weshalb eine Beeinträchtigung des Gebietes durch diesen baubedingten Wirkfaktor im Rahmen des Vorhabens sicher ausgeschlossen werden kann.
1.3.5.	Veränderung des (Grund)Wasserregimes (z.B. Absenkung des Grundwasserspiegels)	Nicht relevant, da sich das Vorhaben außerhalb des FFH-Gebietes befindet. Eine baubedingte Grundwasserhaltung kann im Zuge der Herrichtung des Baugrunds erforderlich werden. Das aufgefangene Wasser wird über die Kläranlage der Papierfabrik abgeführt. Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes durch diesen baubedingten Wirkfaktor kann im Rahmen des Vorhabens sicher ausgeschlossen werden.
1.3.6.	Sonstiges (bitte erläutern)	-

**1.4 Summationswirkungen**

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken (Summation) mit anderen, nach Meldung des Gebietes / der Gebiete realisierten oder aktuell geplanten Projekten eines oder mehrere Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben.

ja

-> Wenn ja: Bitte Tabelle ausfüllen:

	Mit welchen Projekten oder Plänen könnte das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen? Bezeichnung des Projektes, Standort	Beschreibung / Erläuterung der Wirkungen/ Wirkfaktoren

**1.5 Erläuternde Unterlagen (z.B. Gutachten, Karten, Bilanzierungen etc.)**

Siehe bitte UVP-Bericht in Kapitel 14.2.

**1.6 Hinweis**

Können auf der Grundlage der beschriebenen Wirkungen / Wirkfaktoren des Vorhabens (auch im Zusammenwirken mit anderen Projekten) erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden oder wenn Zweifel verbleiben, ist eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG erforderlich.

Antragsteller: Steinbeis Energie GmbH

Aktenzeichen:

Erstelldatum: 12.04.2024 Version: 0 Erstellt mit: ELiA-2.8-b3

### 13.3 Vorprüfung nach § 34 BNatSchG - Ausgehende Wirkungen

#### 1. Ermittlung der vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen auf das Gebiet 1.3.2.

1.1. Anlagebedingte Beeinträchtigungen		
	Wirkfaktoren	Beschreibung, Ausmaß und Erläuterungen der Wirkungen
1.1.1.	Flächenverlust im Schutzgebiet (z.B. Versiegelung)	Nicht relevant
1.1.2.	Flächenumwandlung (auch im Nahbereich)	Nicht relevant
1.1.3.	Zerschneidung von Natura 2000-Lebensräumen	Nicht relevant
1.1.4.	Barrierewirkung, Kollision, Scheuchwirkung	Nicht relevant
1.1.5.	Veränderung des (Grund)Wasserregimes	Nicht relevant
1.1.6.	Sonstiges (bitte erläutern)	-

1.2. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen		
	Wirkfaktoren	Beschreibung/Erläuterungen der Wirkungen
1.2.1.	Scheuchwirkung, Kollision	Nicht relevant, da sich das Vorhaben in ausreichender Entfernung zum VSG befindet (1,2 km). Das Vorhaben liegt in einem ausgewiesenen Industriegebiet und auf dem STE-Werksgelände, umgeben von vier weiteren hohen Industriehallen. Der Kessel 7 fügt sich somit in die bereits bestehende Gebäudelandschaft ein. Eine Beeinträchtigung des VSG durch diesen betriebsbedingten Wirkfaktor kann im Rahmen des Vorhabens sicher ausgeschlossen werden
1.2.2.	Stoffliche Emissionen	Relevant. In Anhang 8, TA Luft wird auf die Beurteilung von Stickstoff- und Säuredepositionen in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung hingewiesen. Der betroffene Bereich des VSG liegt vollständig innerhalb des FFH-Gebietes Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen, welches als Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung gilt. Die Ergebnisse aus dem Kapitel 1.2.2 für das Gebiet 1.3.1 gelten somit entsprechend auch für das VSG. An allen untersuchten Beurteilungspunkten wurden die jeweils ermittelten Critical Loads für Versauerung und Eutrophierung durch die vorhabenbedingte Gesamtdeposition nicht überschritten.

1.2.3.	Erschütterungen	Nicht relevant. Während der Betriebsphase sind keine Erschütterungen zu erwarten. Eine Beeinträchtigung des VSG durch diesen betriebsbedingten Wirkfaktor kann im Rahmen des Vorhabens sicher ausgeschlossen werden kann.
1.2.4.	Lärm	Nicht relevant, das Vorhaben befindet sich in ausreichender Entfernung zum VSG (ca. 1,2 km). Weitreichende Schallemissionen sind nicht zu erwarten und beschränken sich auf das Betriebsgelände. Eine Beeinträchtigung des VSG durch diesen betriebsbedingten Wirkfaktor kann im Rahmen des Vorhabens sicher ausgeschlossen werden.
1.2.5.	Lichtemissionen	Nicht relevant, da sich das Vorhaben außerhalb des VSG befindet und die Wirkweite (ca. 500 m) nicht bis in das 1,2 km entfernte Gebiet hineinreicht. Die hinzukommende Beleuchtung durch das Vorhaben spielt bei der bereits bestehenden Beleuchtungssituation am Standort nur eine untergeordnete Rolle. Eine Beeinträchtigung des VSG durch diesen betriebsbedingten Wirkfaktor kann im Rahmen des Vorhabens sicher ausgeschlossen werden
1.2.6.	Einleitung von Abwasser in Gewässer	Nicht relevant. Die anfallenden Abwässer (Prozessabwasser, Sanitärabwasser, Niederschlagswasser von Dach- und Verkehrsflächen) werden über das Kanalnetz der betriebseigenen Kläranlage der STP zugeführt. Eine Beeinträchtigung des VSG durch diesen betriebsbedingten Wirkfaktor kann im Rahmen des Vorhabens sicher ausgeschlossen werden.
1.2.7.	Entnahme aus /Einleitung in Grund- oder Oberflächenwasser (z.B. Kühl- oder Niederschlagswasser	Nicht relevant. Als Betriebswasser wird aufbereitetes Oberflächenwasser genutzt, welches durch die Papierfabrik zur Verfügung gestellt wird. Eine Beeinträchtigung des VSG durch diesen betriebsbedingten Wirkfaktor kann im Rahmen des Vorhabens sicher ausgeschlossen werden.
1.2.8.	Veränderung des Mikro- und Mesoklimas	Nicht relevant. Eine Beeinträchtigung des VSG durch diesen betriebsbedingten Wirkfaktor kann im Rahmen des Vorhabens sicher ausgeschlossen werden.
1.2.9.	Sonstiges (bitte erläutern)	-

<b>1.3.</b>	<b>Baubedingte temporäre Beeinträchtigungen</b>	
	<b>Wirkfaktoren</b>	<b>Beschreibung/Erläuterungen der Wirkungen</b>

1.3.1.	Flächenversiegelung	Nicht relevant, da sich das Vorhaben, inkl. Baustelleneinrichtungsflächen außerhalb des VSG befindet. Das Vorhaben liegt in einem ausgewiesenen Industriegebiet und auf dem STE-Werksgelände. Durch das Vorhaben kommt es zu keinen Eingriffen in Natur, Landschaft und Boden. Eine Beeinträchtigung des VSG durch diesen baubedingten Wirkfaktor kann im Rahmen des Vorhabens sicher ausgeschlossen werden.
1.3.2.	Stoffliche Emissionen (insbesondere Staub	Nicht relevant, da sich das Vorhaben außerhalb des VSG und in ausreichender Entfernung befindet. Die im Rahmen des Baustellenbetriebs auftretenden Freisetzungen von Luftschadstoffen, vor allem durch Staub, Fahrzeugbewegungen und Baumaschinen, sind räumlich auf das Baustellen- bzw. Anlagengelände begrenzt und werden durch geeignete Arbeitsweisen und Arbeitsschutzmaßnahmen minimiert. Weitere stoffliche Emissionen durch das Vorhaben während der Errichtungsphase sind nicht zu befürchten. Eine Beeinträchtigung des VSG durch diesen baubedingten Wirkfaktor kann im Rahmen des Vorhabens sicher ausgeschlossen werden.
1.3.3.	Lärm	Nicht relevant, das Vorhaben befindet sich in ausreichender Entfernung zum VSG (ca. 1,2 km). Weitreichende Schallemissionen während der Errichtungsphase sind nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung des VSG durch diesen baubedingten Wirkfaktor kann im Rahmen des Vorhabens sicher ausgeschlossen werden.
1.3.4.	Erschütterungen	Nicht relevant, da der Wirkfaktor nur unmittelbar am Standort wirksam ist. Das VSG liegt in ca. 1,2 km Entfernung zum Vorhabenstandort, weshalb eine Beeinträchtigung des VSG durch diesen baubedingten Wirkfaktor im Rahmen des Vorhabens sicher ausgeschlossen werden kann.
1.3.5.	Veränderung des (Grund)Wasserregimes (z.B. Absenkung des Grundwasserspiegels)	Nicht relevant, da sich das Vorhaben außerhalb des VSG befindet. Eine baubedingte Grundwasserhaltung kann im Zuge der Herrichtung des Baugrunds erforderlich werden. Das aufgefangene Wasser wird über die Kläranlage der Papierfabrik abgeführt. Eine Beeinträchtigung des VSG durch diesen baubedingten Wirkfaktor kann im Rahmen des Vorhabens sicher ausgeschlossen werden.
1.3.6.	Sonstiges (bitte erläutern)	-

#### 1.4 Summationswirkungen

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken (Summation) mit anderen, nach Meldung des Gebietes / der Gebiete realisierten oder aktuell geplanten Projekten eines oder mehrere Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben.

Antragsteller: Steinbeis Energie GmbH

Aktenzeichen:

Erstelldatum: 12.04.2024 Version: 0 Erstellt mit: ELiA-2.8-b3

ja

-&gt; Wenn ja: Bitte Tabelle ausfüllen:

	<b>Mit welchen Projekten oder Plänen könnte das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen? Bezeichnung des Projektes, Standort</b>	<b>Beschreibung / Erläuterung der Wirkungen/ Wirkfaktoren</b>
--	---	---

**1.5 Erläuternde Unterlagen (z.B. Gutachten, Karten, Bilanzierungen etc.)**

Siehe bitte UVP Bericht in Kapitel 14.2.

**1.6 Hinweis**

Können auf der Grundlage der beschriebenen Wirkungen / Wirkfaktoren des Vorhabens (auch im Zusammenwirken mit anderen Projekten) erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden oder wenn Zweifel verbleiben, ist eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG erforderlich.

<b>13.4 Formular zum Ausgangszustandsbericht für Anlagen nach der IE-RL</b>
---

Stoffbeschreibung					Stoff- und Mengenrelevanz (gemäß § 3 (10) BImSchG)						Einsatz und Lagerung			Teilbereiche (§ 4a (4) Satz 4 9. BImSchV)			Relevanz	
Lfd. Nr.	Art des Stoffes	Bezeichnung des Stoffs / Verwendungszweck des Stoffs	CAS-Nr.	Aggregatzustand	Stoff nach CLP-VO	H- und R-Sätze	Inhaltstoffe bei Gemischen	WGK	Menge in der Anlage [kg/a] oder [l]	Mengenschwelle nwertüberschreitung	Einsatzort	Lagerort	Lagerart	Umgang des Stoffs in AwSV-Anlagen / Rauminhalt bei oberirdischen AwSV-Anlagen[]	Mengenschwelle nwertüberschreitung Rauminhalt	Umgang des Stoffs außerhalb von AwSV-Anlagen	Relevanz des Stoffs für AZB	Begründung, sofern Stoff als nicht relevant für den AZB angesehen wird
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
1					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Antragsteller: Steinbeis Energie GmbH

Aktenzeichen:

Erstelldatum: 12.04.2024 Version: 0 Erstellt mit: ELiA-2.8-b3

### 13.4 Ausgangszustandsbericht

Für die bestehenden Anlagen und die dort gehandhabten Stoffe wurde im Jahre 2019 eine gutachterliche Stellungnahme zur „Prüfung der Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts gemäß § 10, Abs. 1a BImSchG“ erstellt. Der Gutachter kam auf Basis des Gefahrstoffkatasters und der dort für die Prüfung einer AZB-Erfordernis aufgeführten relevanten Stoffe, sowie der Anlagengestaltung (flüssigkeitsundurchlässige Flächen etc.) zu dem Ergebnis, dass eine Umweltverschmutzung durch unbeabsichtigtes Freisetzen auf Grund der tatsächlichen Umstände und der vorhandenen Sicherungs- und Havariemaßnahmen ausgeschlossen werden kann. Gemäß der gutachterlichen Stellungnahme von 2019 konnte somit auf die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes (AZB) verzichtet werden.

Durch die jetzt geplanten Maßnahmen werden zwar die Mengen der AZB-relevanten Stoffe gegenüber der gutachterlichen Stellungnahme von 2019 am Standort erhöht, es kommen aber keine neuen relevanten Stoffe hinzu, sofern man die jetzt noch optional (beide Stoffe sind vergleichbar und mit WGK 1 eingestuft) vorgesehenen Additive Kalkhydrat und Natriumhydrogencarbonat gleichsetzt. Die in der Prüfung einer AZB-Erfordernis von 2019 beschriebenen Anlagengestaltungen und die Sicherungs- und Havariemaßnahmen werden auch für die geplante Anlagenerweiterung gelten. Von seiten der Antragstellerin können daher die Aussagen der gutachterlichen Stellungnahme auch auf die jetzt geplante Anlagenerweiterung übertragen werden und es ist somit kein AZB erforderlich.